

## Bahnstrompreisregelung ab 01.01.2019 für die Rückfallversorgung

(Stand: 30.10.2018)

Nachfolgende Preise gelten für die Lieferung elektrischer Energie zur Versorgung von Triebfahrzeugen und für die Vergütung für durch Triebfahrzeuge zurückgespeiste elektrische Energie mit einer Spannung von 15 kV und einer Frequenz von 16,7 Hz als Einphasenwechselstrom (Bahnstrom) im Rahmen der durch den Bahnstromnetzbetreiber bei DB Energie angeforderten Rückfallversorgung gemäß Ziffer 3 des Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen (abrufbar unter [www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)).

### 1. Preise für die Lieferung von Bahnstrom

#### 1.1 Energiepreise

Die gelieferte elektrische Energie (Bezug vor Rückspeisung) wird zu folgendem, nach Zeitzonen differenzierten Arbeitspreis abgerechnet:

Zeitzone	Hochtarif (HT) von 06:00 bis 22:00 Uhr	Niedertarif (NT) von 22:00 bis 06:00 Uhr
Arbeitspreis Energie [ct/kWh]	6,90	5,80

#### 1.2 Netzentgelte

Zusätzlich zu den Energiepreisen gemäß Ziffer 1.1 stellt die DB Energie für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes das für den Kunden entsprechend der Benutzungsdauer geltende und auf Grundlage der durch die Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze gebildete Netzentgelt in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen, im „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ des Bahnstromnetzbetreibers ausgewiesenen und auf dessen Internetseite (derzeit: [www.db-energie.de/dbenergie-de/netzbetreiber](http://www.db-energie.de/dbenergie-de/netzbetreiber)) veröffentlichten Höhe in Rechnung.

Sollten sich die Netzentgelte im Hinblick auf zurückliegende Lieferzeiträume nachträglich mit rückwirkender Wirkung ändern (z. B. infolge einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Beschwerde des Netzbetreibers gegen die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde), erfolgt eine Neuberechnung auf Basis des rückwirkend angewendeten Netzentgelts, sofern die Differenz nicht bei der Bemessung künftig zu zahlender Netzentgelte Berücksichtigung findet. Dies kann dazu führen, dass für vorangegangene Lieferzeiträume eine Nachforderung oder Rückzahlung der DB Energie gegenüber dem Kunden erfolgt.

### 2. Vergütung für zurückgespeisten Bahnstrom

Für den bei der elektrischen Bremsung der im Rahmen der Rückfallversorgung belieferten Triebfahrzeuge erzeugten und in die 15-kV-Oberleitung eingespeisten Bahnstrom erhält der Kunde eine Vergütung.

## 2.1 Vergütung der Rückspeiseenergie

Die gemessene zurückgespeiste Bahnstrommenge vergütet die DB Energie zu einem nach Zeitzonen differenzierten Preis:

Zeitzone	Hochtarif (HT) von 06:00 bis 22:00 Uhr	Niedertarif (NT) von 22:00 bis 06:00 Uhr
Preis Rückspeiseenergie [ct/kWh]	6,15	5,15

## 2.2 Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

Zusätzlich zur Vergütung der Rückspeiseenergie gemäß Ziffer 2.1 wird dem Kunden die Vergütung für Rückspeisung für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung vermiedener Netzentgelte) gemäß § 18 Stromnetzentgeltverordnung („Entgelt für dezentrale Einspeisung“) in der zum Zeitpunkt der Rückspeisung jeweils gültigen, im „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ des Bahnstromnetzbetreibers ausgewiesenen und auf dessen Internetseite (derzeit: [www.db-energie.de/dbenergie-de/netzbetreiber](http://www.db-energie.de/dbenergie-de/netzbetreiber)) veröffentlichten Höhe ausbezahlt. Ziffer 1.2, letzter Absatz, gilt entsprechend. Die Vergütung erfolgt nach dem verstetigten Verfahren.

## 3. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Die in Ziffern 1 und 2 genannten Preise verstehen sich als Nettopreise.

Zusätzlich zu den Energiepreisen gemäß Ziffer 1.1 fallen für die Lieferung von Bahnstrom die **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz (StromStG) in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltenden, gesetzlich festgelegten Höhe und die von DB Energie an die Übertragungsnetzbetreiber abzuführende **EEG-Umlage** nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltenden, von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren Internetseite (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlichten Höhe auf die insoweit steuer- bzw. umlagepflichtige Strommenge an.

Die Netzentgelte gemäß Ziffer 1.2 verstehen sich zuzüglich der **KWKG-Umlage** nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der **§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage**, der **Offshore-Haftungsumlage** nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der **Abschaltbare Lasten-Umlage** nach § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Höhe. Die für das jeweilige Kalenderjahr und die jeweiligen Letztverbrauchergruppen bundesweit gültigen Sätze für die vorgenannten Umlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern in der Regel im Oktober des Vorjahres auf deren gemeinsamer Internetseite ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht und sind entsprechend auch im „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ des Bahnstromnetzbetreibers ausgewiesen und auf dessen Internetseite (derzeit: [www.db-energie.de/dbenergie-de/netzbetreiber](http://www.db-energie.de/dbenergie-de/netzbetreiber)) veröffentlicht.

Alle in Ziffer 1 bis 3 genannten Entgelte, Vergütungen, Steuern, Abgaben und Umlagen verstehen sich zuzüglich der **Umsatzsteuer** in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltenden, gesetzlich festgelegten Höhe.

Will der Kunde Ermäßigungen oder Befreiungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen in Anspruch nehmen (z. B. begrenzte EEG-Umlage für Schienenbahnen gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG), hat er dies der DB Energie rechtzeitig durch Vorlage sämtlicher hierfür erforderlichen Nachweise zu belegen (z. B. Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA).